

DI / Motion Sulzer-Wil (32 Mitunterzeichnende) vom 16. September 2019

Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Betrieb einer Notunterkunft für Kinder und Jugendliche

Antrag der Regierung vom 29. Oktober 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Im Rahmen des V. Nachtrags zum Sozialhilfegesetz (nGS 2019-024, sGS 381.1) war die Finanzierung von Notunterkünften ein zentraler Regelungsbereich. Die Regierung hat mit der Botschaft und dem Entwurf vom 1. Mai 2018 bewusst eine abweichende Finanzierung von Notunterkünften für Minderjährige einerseits und für gewaltbetroffene Erwachsene andererseits vorgeschlagen (vgl. Geschäft 22.18.11; Abschnitte 4.4. und 4.5.2). Begründet ist dies hauptsächlich darin, dass nur ein geringer Anteil der Aufenthalte von Minderjährigen im Schlupfhuus als Folge einer Straftat erfolgt. In der Regel handelt es sich um Aufenthalte, die im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund wurde eine eigenständige Regelung verworfen und an die bestehenden Grundlagen für die Finanzierung von Unterbringungen von Minderjährigen in stationären Einrichtungen angeknüpft. Eine abweichende Finanzierung würde mit Blick auf die bestehende Aufgabenteilung zwischen den Institutionen und Kostenträgern insbesondere bei länger andauernden Platzierungen Probleme mit sich bringen und allfällige Fehlanreize bewirken. Auch wäre die Vereinbarkeit mit der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (sGS 381.31) fraglich – wenngleich nicht ausgeschlossen.

Neben der eigenständigen Finanzierungsgrundlage beantragt der Motionär auch eine gesetzliche Bereitstellungspflicht für eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche. Die Planung von Nachfolgelösungen aus privater Initiative ist allerdings bereits fortgeschritten, weshalb die lückenlose Bereitstellung des Angebots aktuell gesichert erscheint. Zum jetzigen Zeitpunkt könnte eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gar zu Unsicherheiten oder zu Versorgungslücken führen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine gesetzliche Bereitstellungspflicht für eine Notunterkunft für Kinder und Jugendliche nicht nötig ist. Im Übrigen würde eine solche neue Rolle des Kantons auch die bisherige Finanzierung infrage stellen.